

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **17.10.2022** (Beginn **19.00** Uhr; Ende **19.50** Uhr)

in **Feuerwehrgerätehaus Assamstadt**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **11** (Normalzahl **12** Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Uwe Freudenberger

(V)

()

()

()

()

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Bruno Leuser und Silvia Reichert**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: ---

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **10.10.2022** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **14.10.2022** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldig ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Bürgermeister (BM) Döffinger bedankte sich bei den ehrenamtlichen Helfern für die (wiederholt) sehr schöne Gestaltung des Ortseingangs.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Asmundhalle

Der BM informierte, dass die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und die damit verbundene deutliche Erhöhung der Strom- und Gaspreise auch vor der Gemeinde Assamstadt nicht Halt machen. Die zukünftigen Gemeindehaushalte werden durch die steigenden Energiekosten wesentlich stärker belastet als bisher. Es ist daher mehr denn je angezeigt entsprechende Einsparpotentiale zu prüfen.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach der Asmundhalle würde die zukünftigen Stromkosten, insbesondere im Hinblick auf den Eigenverbrauch, senken.

Es wurden insgesamt 5 Fachfirmen angefragt.

Auf Grund der aktuell sehr großen Nachfrage nach PV-Anlagen und der Materialknappheit haben 4 Firmen mitgeteilt, dass in diesem Jahr eine Realisierung des Projekts nicht mehr möglich ist.

Die Firma UhlBrothers GmbH & Co.KG, Rot am See, hat nach einem Ortstermin entsprechende Varianten und Berechnungen vorgelegt und nach einer gemeinsamen Erörterung die Errichtung einer PV-Anlage mit 51,6 kWp inklusive eines 32 kWh Batteriespeichers empfohlen.

Das entsprechende Angebot beläuft sich auf 103.142,35 € brutto. Laut Berechnung der Fa. Uhl amortisiert sich die Investition in ca. 7,5 Jahren.

Eine Recherche des Angebotspreises ergab, dass das Angebot der Fa. Uhl wirtschaftlich und fair ist.

Die Firma UhlBrothers GmbH & Co.KG ist seit fast 20 Jahren in der PV-Branche tätig und hat auch in Assamstadt bereits eine Vielzahl von PV-Anlagen errichtet. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten auszugehen.

Die Firma Uhl hat die Materialien kurzfristig verfügbar und könnte die Installation der PV-Anlage noch in diesem Jahr ausführen.

Mangels eines Haushaltsansatzes ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Diese ist jedoch durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt. Ein Verschieben der Maßnahme ins Haushaltsjahr 2023 würde auf Grund voraussichtlich steigender Kosten zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen. Zudem dient die Maßnahme der Einsparung von Stromkosten und entlastet damit zukünftig die Haushalte der Gemeinde.

Die Installation der Anlage wird noch im Jahr 2022 abgeschlossen.

BESCHLUSS:

Einstimmig beschloss das Gremium die Beauftragung der Firma UhlBrothers GmbH & Co.KG, Rot am See, mit der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Asmundhalle mit 51,6 kWp inklusive eines 32 kWh Batteriespeichers zum Angebotspreis von 103.142,35 € brutto. Der außerplanmäßigen Ausgabe wurde ebenso zugestimmt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Grundschule

Unter Hinweis auf TOP 2 führte der BM aus, dass weitere größere Einsparpotentiale beim Energieverbrauch auch in der Grundschule bestehen. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach der Grundschule würde die zukünftigen Stromkosten, insbesondere im Hinblick auf den Eigenverbrauch, senken.

Auch für dieses Projekt wurden insgesamt 5 Fachfirmen angefragt.

Auf Grund der aktuell sehr großen Nachfrage nach PV-Anlagen und der Materialknappheit haben 4 Firmen mitgeteilt, dass in diesem Jahr eine Realisierung des Projekts nicht mehr möglich ist.

Die Firma UhlBrothers GmbH & Co.KG, Rot am See, hat nach einem Ortstermin entsprechende Varianten und Berechnungen vorgelegt und nach einer gemeinsamen Erörterung die Errichtung einer PV-Anlage mit 55,44 kWp inklusive eines 16 kWh Batteriespeichers empfohlen.

Das entsprechende Angebot beläuft sich auf 95.810,47 € brutto. Laut Berechnung der Fa. Uhl amortisiert sich die Investition in ca. 8 Jahren.

Eine Recherche des Angebotspreises ergab, dass das Angebot der Fa. Uhl wirtschaftlich und fair ist.

Die Installation der Anlage soll zusammen mit der PV-Anlage auf der Asmundhalle erfolgen und ebenfalls noch im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Mangels eines Haushaltsansatzes ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Diese ist jedoch durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt. Ein Verschieben der Maßnahme ins Haushaltsjahr 2023 würde auf Grund voraussichtlich steigender Kosten zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen. Zudem dient die Maßnahme der Einsparung von Stromkosten und entlastet damit zukünftig die Haushalte der Gemeinde.

Für den Fall, dass in den kommenden Jahren Baumaßnahmen an der Schule erforderlich werden, kann die Photovoltaikanlage innerhalb eines Tages abgebaut werden.

Seitens der Schulleitung bestehen keine Einwände gegen die Errichtung der PV-Anlage. Der Ablauf der Installationsarbeiten wird mit der Schulleitung abgestimmt um eine Störung des Schulbetriebs zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

BESCHLUSS:

Einstimmig beschloss das Gremium die Beauftragung der Firma UhlBrothers GmbH & Co.KG, Rot am See, mit der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Grundschule mit 55,44 kWp inklusive eines 16 kWh Batteriespeichers zum Angebotspreis von 95.810,47 € brutto.

Der außerplanmäßigen Ausgabe wurde ebenso zugestimmt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Abbrucharbeiten auf dem „Löffler-Areal“

BM Döffinger berichtete, dass im Zuge der Baureifmachung des Löffler-Areals, das seit vielen Jahren brach liegt, nun die bestehenden Gebäude auf Flst.-Nr. 320, 321 und 322 abgebrochen werden sollen.

Hierzu wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung 6 Abbruchfirmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde in Form eines Nebenangebots von der Firma Leis, Walldürn, mit einem (Pauschal-) Preis von 83.300,00 € zzgl. Stundenlohnarbeiten i.H.v. 4531,94 € (je brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung belief sich auf ca. 121.000 € brutto, sodass das Ausschreibungsergebnis deutlich darunter liegt.

Zu den Einzelheiten wurde auf den Vergabevorschlag vom 06.10.2022 verwiesen, welcher den Gemeinderäten zusammen mit der Sitzungsvorlage übersandt wurde.

Der Abbruch wird zu 60 % aus LSP-Mitteln gefördert.

Mangels eines Haushaltsansatzes ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Diese ist jedoch durch Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt.

Die Abbrucharbeiten werden noch im Jahr 2022 abgeschlossen.

BESCHLUSS:

Einstimmig wurde der Auftrag an den günstigsten Bieter, die Firma Leis, Walldürn zum (Pauschal-) Preis von 83.300,00 € brutto zzgl. Stundenlohnarbeiten i.H.v. 4.531,94 € vergeben. Der außerplanmäßigen Ausgabe wurde ebenso zugestimmt.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Abwassergebührenkalkulation

Der Kalkulationszeitraum der letzten, vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenkalkulation läuft Ende 2022 aus. Deshalb ist es aus Rechtssicherheitsgründen notwendig die Abwassergebühren neu zu kalkulieren.

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg verpflichtet der Kostendeckungsgrundsatz die Gemeinde, die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt, wobei das zu erwartende Gebührenaufkommen auf der Grundlage der zu erwartenden maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten kalkulatorisch zu ermitteln ist. Die rechtswirksame Beschlussfassung über den Gebührensatz kann nur auf der Grundlage einer Kalkulation erfolgen.

Jedes Gebührenjahr ist daher (im Rahmen einer ein- oder mehrjährigen Gebührenkalkulation) zu kalkulieren. Wenn die neue Kalkulation zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass der Gebührensatz unverändert fortgelten kann, besteht allenfalls die Möglichkeit eines verkürzten, dahingehenden Gemeinderatsbeschlusses.

Auf die Kalkulation als solche kann aber nicht verzichtet werden.

Für die Jahre 2023 bis 2024 wurde ein zusammengefasster Kalkulationszeitraum gebildet.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

BM Döffinger und Hauptamtsleiter (HAL) Weiland erläuterten dem Gremium die Gebührenkalkulation, welche dem Protokoll als Anlage beigelegt ist.

Bei der Schmutzwassergebühr ergibt sich eine Kostenerhöhung in Höhe von 0,22 Euro auf 2,87 Euro/m³ Frischwasserbezug.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergibt sich eine Gebührenerhöhung um 0,05 Euro auf 0,46 Euro/m² überbauter und befestigter Fläche.

Das Ergebnis 2021 (Unterdeckung) wurde in die Kalkulation 2023/24 bei der Niederschlagswassergebühr zur Hälfte berücksichtigt.

Eine Ausfertigung der kompletten Gebührenkalkulation wurde jedem Gemeinderat bereits im Vorfeld der Sitzung übersandt.

BESCHLUSS:

Der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühr sowie der Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 wurde einstimmig zugestimmt. Die Gebühren für den zusammengefassten Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 betragen:

Schmutzwassergebühr	2,87 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,46 €/m ²

Ebenso wurde die monatliche Grundgebühr für die Abwasserzählergebühr auf 2,17 €/Monat festgesetzt.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

BM Döffinger wies auf die Beschlussfassung zur Abwassergebührenkalkulation unter TOP 5 hin. Dementsprechend muss die Abwassersatzung angepasst werden. Der BM verlas den Satzungstext.

Die Satzung lautet wie folgt:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 17. Oktober 2022

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt am 17.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 07.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 Höhe der Abwassergebühr
wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,87 €.
- (2) Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,46 €.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

§ 42 a Zählergebühr

wird wie folgt geändert:

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 2,17 €/Monat.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO -Ausfertigungsvermerk:-

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Assamstadt, den 17.10.2022

gez.
Döffinger
Bürgermeister

BESCHLUSS:

Dem Satzungsentwurf zur 6. Änderung der Abwassersatzung wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebührenkalkulation

BM Döffinger berichtete, dass der Kalkulationszeitraum der letzten vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenkalkulation Ende 2022 ausläuft. Deshalb ist es aus Rechtssicherheitsgründen notwendig die Wasserverbrauchsgebühr, analog der Abwassergebühr, neu zu kalkulieren.

Jedes Gebührenjahr ist daher (im Rahmen einer ein- oder mehrjährigen Gebührenkalkulation) zu kalkulieren.

Wenn die neue Kalkulation zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass der Gebührensatz unverändert fortgelten kann, besteht allenfalls die Möglichkeit eines verkürzten, dahin-

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

gehenden Gemeinderatsbeschlusses. Auf die Kalkulation als solche kann aber nicht verzichtet werden.

HAL Weiland erläuterte dem Gremium die Gebührenkalkulation, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Für die Jahre 2023 bis 2024 wurde ein zusammengefasster Kalkulationszeitraum gebildet. Bei der Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 0,04 Euro auf 2,69 Euro/m³ Frischwasserbezug. Gleichzeitig wurden auch die Zählergebühren neu kalkuliert.

Eine Ausfertigung der kompletten Gebührenkalkulation wurde jedem Gemeinderat bereits im Vorfeld der Sitzung übersandt.

BESCHLUSS:

Der Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühr für den zusammengefassten Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 wurde einstimmig zugestimmt.

Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt 2,69 €/m³ Frischwasserbezug.

Die Grundgebühr wird nach der Zählergröße erhoben: Sie beträgt künftig pro Monat:

neue Bezeichnung	bisherige Bezeichnung	Euro/
Dauerdurchfluß (Q3)	Nenndurchfluß (Q _n)	Monat
Q3 = 4	2,5	2,09
Q3 = 10	6	2,24
Q3 = 16	10	2,77
Q3 = 25	15 m ³ /h	20,03
DN = 150	40 m ³ /h	47,54

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Assamstadt

BM Döffinger wies auf die Beschlussfassung zur Wassergebührenkalkulation unter TOP 7 hin. Dementsprechend muss die Wasserversorgungssatzung angepasst werden. Der BM verlas den Satzungstext.

Die Satzung lautet wie folgt:

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Assamstadt vom 17. Oktober 2022

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2022 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 16. März 2009 beschlossen:

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

Artikel 1

1. § 42 Abs. 1 Grundgebühr

wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	2,5	6	10	(Qn 15)	Verbundzähler (Qn 150)
Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16	25	DN 150
Euro/Monat	2,09	2,24	2,77	20,03	47,54

2. § 43 Abs. 1 und 2 Verbrauchsgebühren

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,69 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,69 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

-Ausfertigungsvermerk:-

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Assamstadt, den 17.10.2022

gez.

Döffinger

Bürgermeister

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

BESCHLUSS:

Dem Satzungsentwurf zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 9**Baugesuche**

- a) Flst.-Nr. 6602, Erweiterung Vereinsheim sowie Errichtung Gerätelager, „Oberer Stutz“

Der Bauherr plant in zwei Bauabschnitten die Erweiterung des Vereinsheims zum Zweck eines Lager- und Schulungsraums sowie die Errichtung eines Geräte- und Hindernislagers für Spring- und Dressurmateriail.

Die Baumaßnahmen sind erforderlich, um die gestiegenen Anforderungen an den (Reit-) Schul- und Turnierbetrieb zu erfüllen.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich.

Auf Grund der „Vorbelastung“ (bestehender Reitplatz; unmittelbare Nähe zum Sportgelände) erscheint aus Sicht der Gemeinde jedoch eine Befreiung vom grundsätzlichen Bauverbot zustimmungsfähig.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

- b) Flst.-Nr. 320, 321, 322, Abbruch Wohngebäude mit Werkstatt und Ausstellungsräumen, Krautheimer Str.

Die Gemeinde plant die bestehenden Gebäude komplett abzubauen um Bauland für die Innenentwicklung zu schaffen.

Hierzu wird ein Fachunternehmen beauftragt (siehe TOP 4).

Das erforderliche Abfallverwertungskonzept liegt vor.

Das BV liegt im Ortsetter -> kein BP vorhanden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

- c) Flst.-Nr. 63 und 65, Abbruch Doppelhaus mit kleiner Garage, Schanz

Der Bauherr plant die seit über 30 Jahren leerstehenden und zum Teil einsturzgefährdeten Gebäude komplett abzubauen.

Hierzu wurde ein Fachunternehmen beauftragt. Das erforderliche Abfallverwertungskonzept liegt vor.

Das BV liegt im Ortsetter -> kein BP vorhanden

Das Vorhaben liegt zudem im Sanierungsgebiet.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

Verhandlung des Gemeinderates vom 17.10.2022

Öffentlich

TOP 10

Verschiedenes

Es gab keine weiteren Mitteilungen oder Anfragen.

Bürgermeister:



Gemeinderäte:

Bruno Desser
S. Reibel

Schriftführer:

